

Schuld und Sühne

Verbrechen wie etwa Mord und Totschlag haben die Menschen immer schon in ihren Bann gezogen. Ebenso die rechtliche Aufarbeitung und die Sühne des Täters. So wecken auch heute »kriminalistische« Befunde der Archäologie und natürlich der Anthropologie das Interesse. Allerdings sind nach Jahrhunderten oder gar nach Jahrtausenden die Spuren des »Rechts« oft nur noch schwer zu entziffern; aber die Befunde und Funde im Boden sind dennoch vielfältig. Nachweisen lassen sich an Relikten aus der Rechtspraxis etwa Überreste von Ermordeten und Hingerichteten, wie auch die Stätten, wo vor allem im Mittelalter Urteile vollstreckt wurden.

Für den Umgang mit rechtlichen Relikten findet sich immer wieder der Begriff »Rechtsarchäologie«. Er wird vor allem in der Rechtsgeschichte verwendet und charakterisiert die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit allen materiellen Spuren des Rechts. In der Archäologie gibt es bisher keine spezialisierte Fachrichtung für die Denkmäler- und Fundgruppen der Rechtspraxis, da diese Spuren meist von Spezialisten der jeweiligen Zeitperioden untersucht werden.

Aus denkmalpflegerischer Seite ist jeder Eingriff in den Boden, der von menschlicher Hand vorgenommen wurde, im Prinzip ein Denkmal. Folglich wird man beispielsweise die Markierung einer rechtlichen Grenze im Gelände zur Gruppe der Bodendenkmäler rechnen und ihre Überreste als Bodendenkmal schützen oder im Rahmen einer Ausgrabung dokumentieren und die Ergebnisse für die Nachwelt sichern.

Ein Zeichen setzen

Gleiches gilt für Denkmalgruppen, die dazu dienen, Rechtsnormen einzuhalten und umzusetzen, wie z. B. Gerichte, Gefängnisse oder Hinrichtungsplätze, die in der Rechtspraxis vergangener Zeiten eine herausragende Rolle spielten. Einzelfunde wie eiserne Fesseln geben ein beredtes Zeugnis vom Umgang mit Rechtsbrechern. Kleindenkmäler wie Sühne-



Der Pranger der Stadt Siegburg steht noch heute auf dem Marktplatz. An ihn wurden Verurteilte zur öffentlichen Demütigung gekettet.

steine zeugen von Verstößen gegen geltendes Recht. Sie dienten gewissermaßen als Mahnmal für das zugefügte Unrecht, sollten es durch die Erinnerung daran ausgleichen. Auch Gebäude öffentlicher Rechtsnormen wie beispielsweise eine Stadtwaage können als rechtsarchäologische Überreste im weiteren Sinne verstanden werden.

Alle diese verschiedenen Elemente müssen als Bestandteile der modernen Kulturlandschaft angesehen werden. Wir begegnen ihnen noch heute in unserem täglichen Leben immer wieder: in Form von sichtbaren Resten eines Denkmals selbst oder

Grenzsteine markieren für jedermann sichtbar Trennungen zwischen unterschiedlichen Territorien. Dieser so genannte Lochstein vom Grubenfeld »Venus« bei Engelskirchen, Oberbergischer Kreis, grenzte das Grubenfeld ab und diente gleichzeitig den Markscheidern als Messpunkt.

auch in Form von Überlieferung durch Flur- oder Straßennamen (Seite 26). Auch wenn die Todes- und Körperstrafen in Europa zugunsten von Verwahrungsstrafen mittlerweile fast vollständig verschwunden sind, werden sie in der modernen aufgeklärten Gesellschaft immer noch thematisiert und haben damit eine erstaunliche Aktualität. Und wer kennt nicht eskalierende Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei denen Grenz- und damit Rechtsmarkierungen eine bedeutende Rolle spielen?

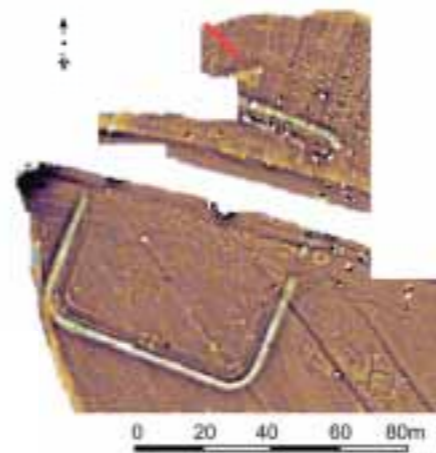
Frühes Interesse

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Entstehung und Entwicklung des Rechts ist so alt wie die historischen Wissenschaften selbst. Aus dem Zeitalter des Humanismus sind erste Abhandlungen bekannt, die sich kritisch mit den überlieferten Rechtstexten aus der Antike auseinandersetzen. Das Interesse an den materiellen Rechtsspuren setzt nachweislich erst im 19. Jh. ein, als beispielsweise Konstantin Koenen, der bekannte Ausgräber des römischen Legionslagers von Neuss, am Galgenhügel südlich des mittelalterlichen Neuss Untersuchungen vornimmt. Auch der Galgenberg bei Hundisburg, Sachsen-Anhalt, war Ziel einer frühen Untersuchung, die allerdings weniger den Spuren der frühneuzeitlichen Hinrichtungsstätte als dem darunter liegenden vorgeschichtlichen Grabhügel galt.

Planmäßige Ausgrabungen solcher Hinrichtungsstätten sind in neuerer Zeit selten. Beispielhaft stehen hier die von Ellwangen in Baden-Württem-



So könnte er einmal ausgesehen haben. Der Galgen der Stadt Siegburg liegt an der Fernverbindung Richtung Köln und konnte von der Stadt, vor allem aber vom Kloster auf dem Michaelsberg, gut gesehen werden.



Auf dem Galgenberg bei Lauchheim, Baden-Württemberg, wurde 1992 ein römisches Kastell geophysikalisch untersucht. Dabei fanden sich nicht nur Reste des Lagers, sondern auch Hinweise auf das steinerne Fundament (Pfeil) des Hochgerichts vom ehemaligen Amt Kapfenburg, auf das schon der Name des Berges hinweist.

berg und Emmenbrücke im Schweizer Kanton Luzern, wo solche Plätze großflächig untersucht und umfangreich erforscht werden konnten. Erweitert wird dieses Bild durch Zufallsfunde, wobei es sich hier meist um einzelne Skelette handelt, die nach ihrer Entdeckung und Untersuchung in den Zusammenhang einer Richtstätte gestellt werden konnten. Die Beschäftigung mit steinernen Zeugnissen von Rechtspraktiken wie etwa Grenzsteinen geht vor allem aus dem Erhaltungsinteresse und der Territorialforschung hervor. Sie ist heute stark in der Regionalforschung verwurzelt und wird vonseiten der Bau-

und Kunstdenkmalpflege betreut. Denkt man an weitere »Rechtsgegenstände« wie Richtschwerter oder Fesseln, so kommt hier ein Interesse an diesen Gegenständen nicht selten aus der Erforschung des jeweiligen Rohmaterials. So werden Richtschwerter oft im Rahmen der allgemeinen Waffenforschung betrachtet.

Richtstätten als Symbol der Macht

Hochgerichte, Galgen, Rabensteine, Richtplätze – all diese Bezeichnungen stehen für eine Denkmalgruppe, die ein gutes Beispiel für die Bedeutung und Aussagekraft von rechtsarchäologischen Spuren darstellt. Schätzungen zufolge gab es in Deutschland ehemals bis zu tausend Richtplätze. Die hohe Zahl begründet sich nicht unbedingt mit dem Bedarf nach der Vollstreckung vieler Todesurteile – die Richtplätze waren vor allem Zeichen der Blutgerichtsbarkeit und damit Ausdruck der Macht eines Herrschers innerhalb seines Territoriums. Früheste Nachweise von Richtstätten gehen ins hohe Mittelalter zurück. Wo vor dieser Zeit gerichtet wurde, kann nur vermutet werden – dass Bedarf für solche Plätze vorhanden war, belegen alleine die Strafkatologe frühmittelalterlicher Rechtstexte (s. S. 22ff). Für das Verhängen bestimmter Strafen – wie etwa das Hängen – benötigte man naturgemäß bestimmte Anlagen und bauliche Hilfsmittel wie den Galgen. Dafür wurden spezielle Plätze angelegt,

die archäologisch nachweisbar sind. Nach der Auflösung der Kleinststaaten zu Beginn des 19. Jh. wurden die meisten Richtplätze nicht weiter genutzt.

Das Aussehen der Richtstätten variiert sehr stark, wie vor allem die zahlreichen Darstellungen auf zeitgenössischen Bildern zeigen. Sie befanden sich meist in erhöhter Position, oft auf einem künstlich aufgeschütteten Hügel oder gemauerten Sockel. Dies bot den zahlreichen Schaulustigen die Möglichkeit, die Hinrichtung des Verurteilten besser verfolgen zu können. Auf diesen Hügeln stand der Galgen, der nach Anzahl der Pfeiler als zwei-, drei- oder



Alte Stadtansichten und Karten enthalten häufig Hinweise auf die ehemaligen Hochgerichte. Auf der Rottweiler Pürschgerichtskarte (Ausschnitt) von 1564 ist deutlich der vierschläfrige Galgen (G) der freien Reichsstadt zu sehen.

vierschläfrig bezeichnet wurde. Er war meist aus Holz konstruiert, was zur Folge hatte, dass die Galgen durch den ungeschützten Witterungseinfluss häufig morsch wurden und ersetzt werden mussten. Hierfür gibt es zahlreiche Zeugnisse in verschiedenen Archivalien. Deutlich seltener